

IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 2. März 2026

- Art. 175 Abs. 1:* Die an das neue Recht angepassten Rahmennutzungspläne der politischen Gemeinde werden innert zwölf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach Art. 41 Abs. 1 dieses Erlasses öffentlich aufgelegt. Die Regierung kann diese Frist für einzelne politische Gemeinden auf begründetes schriftliches Gesuch hin einmalig um höchstens ein Jahr verlängern. Das Gesuch ~~hat~~enthält einen verbindlichen Zeitplan ~~zu enthalten und ist~~wird wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist ~~zu stell~~gestellt. Das Gesuch ~~ist~~wird durch die politische Gemeinde öffentlich bekannt ~~zu mach~~gemacht.
- Abs. 2:* Nach Ablauf der Frist ~~hat~~beschliesst die Regierung anstelle und auf Kosten der politischen Gemeinde notwendige Anpassungen von Rahmennutzungsplänen der politischen Gemeinde ~~zu beschliessen~~. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.
- Abs. 3 Satz 2:* Der Beschluss ~~ist~~wird öffentlich bekannt ~~zu mach~~gemacht.
- Art. 175b Abs. 4 Satz 2:* Der Beschluss ~~ist~~wird öffentlich bekannt ~~zu mach~~gemacht.

Begründung:

Nach ständiger Praxis der Redaktionskommission sowie der Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei verzichtet die st.gallische Erlasssprache auf Formulierungen wie «müssen», «sind verpflichtet», «haben ... zu» oder «sind ... zu». Da Erlasse definitionsgemäss hoheitliche Anordnungen beinhalten, sind derartige Imperativ-Formulierungen nicht erforderlich. Darum wird das Verb, welches das vorgeschriebene Verhalten ausdrückt, im Indikativ verwendet. Das gilt insbesondere auch für Verhaltensanweisungen, die sich an Behörden richten.¹

Im letzten Satz von Art. 175 Abs. 1 soll zudem die für die öffentliche Bekanntmachung zuständige politische Gemeinde erwähnt werden, weil in dem – aufgrund der Anträge der vorberatenden Kommission, denen der Kantonsrat zustimmte – umfangreichen Absatz der Rückbezug auf die im ersten Satz erwähnte politische Gemeinde nicht mehr selbstverständlich ist und im zweiten Satz die Regierung als Subjekt genannt wird. In den im Übrigen gleichlautenden Bestimmungen in Art. 175 Abs. 3 Satz 2 und Art. 175b Abs. 4 Satz 2 ist die Wiederholung der politischen Gemeinde nicht nötig, weil sie im Satz 1, also unmittelbar davor erwähnt wird.

¹ Randziffer 165 des Rechtsetzungsleitfadens vom Juni 2016.